

SCHLUSSAKTE

(64/535/EWG)

Die bevollmächtigten Vertreter

Seiner Majestät des Königs der Belgier,

des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,

des Präsidenten der Französischen Republik,

des Präsidenten der Italienischen Republik,

Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Luxemburg,

Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

die am 13. November 1962 in Brüssel zu einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 236 des genannten Vertrages zusammengetreten sind,

haben folgende Texte zur Kenntnis genommen:

- den dem Rat am 4. Juni 1962 von der Regierung des Königreichs der Niederlande unterbreiteten Entwurf zur Änderung des Vertrages mit dem Ziel, daß die in Teil IV des Vertrages festgelegte besondere Assoziationsregelung auf die Niederländischen Antillen Anwendung findet,
- die vom Europäischen Parlament am 19. Oktober 1962 angenommene Stellungnahme,
- die Stellungnahme der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 10. September 1962,
- die befürwortende Stellungnahme des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Oktober 1962 im Hinblick auf den Zusammentritt einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Assoziierung der Niederländischen Antillen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

haben folgende Texte festgelegt:

- Abkommen über die Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Ziel, daß die in Teil IV dieses Vertrages festgelegte besondere Assoziationsregelung auf die Niederländischen Antillen Anwendung findet,
- Protokoll über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Anlage zu diesem Protokoll.

Bei Unterzeichnung dieser Texte hat die Konferenz die nachstehenden Erklärungen angenommen:

- *Erklärung über die Regelung für den Handelsverkehr zwischen den Niederländischen Antillen und den assoziierten überseeischen Staaten:*

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten stellen auf Grund der Stellungnahme der Kommission gegenüber dem Rat übereinstimmend fest, daß die Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den Niederländischen Antillen

und den assoziierten überseeischen Staaten im Einvernehmen mit diesen Staaten festgelegt wird.

— *Erklärung über die endgültige Regelung für die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölzeugnisse in die Gemeinschaft:*

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten kommen überein, daß anlässlich der Festlegung der endgültigen Regelung gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dem Erfordernis Rechnung getragen wird, daß den Niederländischen Antillen und den übrigen gemäß Teil IV des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten eine gleichwertige Behandlung einzuräumen ist.

Zu URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

H. FAYAT

R. LAHR

J. M. BOEGNER

C. RUSSO

E. SCHAUS

H. R. VAN HOUTEN W. F. M. LAMPE

Geschehen zu Brüssel am dreizehnten November neunzehnhundertzweiundsechzig.